

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 24/13 B

L 8 AL 111/10 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 58 AL 3208/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 6; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 11.3.2012 nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin entnimmt dem angefochtenen Urteil des LSG folgenden Rechtssatz:
"Sofern grobe Fahrlässigkeit des Begünstigten im Raum stehe, sei kein objektiver Maßstab anzulegen, sondern auf die persönliche Urteils- und Kritikfähigkeit, das Einsichtsvermögen und Verhalten der Betroffenen sowie die besonderen Umstände des Falles abzustellen."
- 4 Dem stellt die Klägerin gegenüber, das BSG habe im Urteil vom 8.2.1996 (*13 RJ 35/94 - BSGE 77, 295 = SozR 3-1300 § 45 Nr 27*) in einem Rechtssatz entschieden,
"dass der Beginn der Jahresfrist dann beginne, wenn entweder eine objektive sichere Kenntnis aller erforderlichen Tatsachen oder die subjektive Überzeugung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr Informationen vorliege."
- 5 Abgesehen davon, dass der dem BSG zugeschriebene Rechtssatz unvollständig ist und damit keinen Sinn ergibt, zeigt die Klägerin bereits nicht auf, dass sich die Aussagen des LSG einerseits und des BSG andererseits einander widersprechen. Denn während der dem LSG zugeschriebene Rechtssatz die rechtliche Definition der groben Fahrlässigkeit des Begünstigten zum Inhalt hat, betrifft die dem Urteil des BSG vom 8.2.1996 entnommene Aussage den "Beginn der Jahresfrist" (*offenbar des § 45 Abs 4 S 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch <SGB X>*).



- 6 Auch dem weiteren Beschwerdevorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass das LSG dem Beginn der Jahresfrist iS des § 45 Abs 4 S 2 SGB X eine Auslegung gegeben hätte, die den allgemeinen Ausführungen des BSG in dem genannten Urteil vom 8.2.1996 (*aaO*) und dem außerdem von der Klägerin in Bezug genommenen Urteil des BSG vom 6.3.1997 mit dem Aktenzeichen 7 RAr 49/96 (richtig 7 RAr 40/96) nicht übereinstimmt. Im Gegenteil ist - wie die Klägerin selbst ansatzweise in der Beschwerdebegründung vorträgt - der zitierten Rechtsprechung des BSG zu entnehmen, dass gerade um dem subjektiven Fahrlässigkeitsbegriff Rechnung tragen zu können, die Behörde zu aufklärenden Maßnahmen veranlasst ist und die Jahresfrist deshalb in der Regel frühestens mit der erfolgten Anhörung (§ 24 SGB X) des Begünstigten beginnt. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang geltend macht, bei ihr liege ein Ausnahmefall vor und sei für den Beginn der Jahresfrist auf einen vor der Anhörung liegenden Zeitpunkt abzustellen, macht sie im Kern die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG geltend. Dieses Vorbringen eröffnet indes die Zulassung der Revision nicht. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das LSG die Sache richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN; stRspr*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

